

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 5.7.2018 mit der eine **Wassergebührenordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wartberg ob der Aist (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis zu 125m<sup>2</sup> € 2.312,50 (Mindestanschlussgebühr) und für jeden weiteren Quadratmeter € 18,50.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der Wohnnutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohnnutzflächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.
- (3) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegenhäuser, Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (4) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (5) Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum, Technikraum, Brennstofflagerraum, udgl.), sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (6) Unabhängig davon, ob bei Garagen ein mittelbarer oder unmittelbarer Anschluss besteht, werden alle Garagen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

- (7) Schwimmbäder und Pools, welche nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- (8) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben finden die Bestimmungen des Abs. 2 bis 7 Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen genutzte Räumlichkeiten im Wohntrakt sind von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.
- (9) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 125 m<sup>2</sup> überschreiten, nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Bauten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mind. aber 125 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen:
- a. Zuschläge:  
50 % für all jene abwasserintensiven Unternehmen, deren betriebliche Abwässer entsprechend den Bestimmungen der Indirekteinleiter-Verordnung von häuslichen Abwässern abweichen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet (z.B. Waschplatz), so ist das Grundaussmaß der Freifläche als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
  - b. Abschläge:  
Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die am Betriebsstandort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind), ist ein Abschlag von 50 % anzuwenden.
- (10) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommener Naturmaße.
- (11) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 2.312,50 zu entrichten.
- (12) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a. wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem bereits ein Wasseranschluss vorhanden ist, ein Gebäude errichtet, ist die Wasseranschlussgebühr entsprechend dem Abs. 1 bis 11 neu zu berechnen. Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger eine Wasseranschlussgebühr für dieses Grundstück entrichtet wurde.
  - b. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 1 bis 11 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung weiterer Bauten), ist die Wasseranschlussgebühr in Umfang der Vergrößerung der Berechnungsfläche zu entrichten.
  - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 30, -- je Anschluss festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Die Wasserbezugsgebühr beträgt € 1,60 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

(4) Bei einem Wasserbezug über Hydranten beträgt die Gebühr 2,20 Euro pro Kubikmeter

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt

für Wasserzähler bis 6m <sup>3</sup> /h Nennbelastung:	€ 1,40
für Wasserzähler von 7m <sup>3</sup> /h bis 19m <sup>3</sup> /h Nennbelastung:	€ 2,00
für Wasserzähler von 20m <sup>3</sup> /h Nennbelastung:	€ 3,00
für Wasserzähler über 20m <sup>3</sup> /h Nennbelastung:	€ 7,50

(6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 30,-- .

## **§ 6 Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 7 Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 lit a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Diese Anzeige hat der Gebührenpflichtige umgehend nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Erlangt die Gemeinde auf andere Weise hiervon Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Die Gebührenschuld für die Beistellung des Wasserzählers beginnt mit dem auf den Einbau des Wasserzählers folgenden Monatsersten.

## **§ 8 Gebührenänderung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Wassergebührenordnung tritt mit 1.10.2018 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (2) und des § 5 erst mit 1.1.2019 in Kraft treten.

Die Wassergebührenordnung vom 15.12.2000 tritt bis auf die Bestimmungen des § 4 (1) und des § 4a mit 1.10.2018 außer Kraft. Der § 4 (1) und der § 4a treten per 1.1.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Dietmar Stegfellner)

angeschlagen am: 9.7.2018 (Brocken)

abgenommen am: 25.7.2018 (Brocken)